

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Geldersheim **(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Geldersheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1 **Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und sonstiger Einrichtungen, sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen, werden von der Gemeinde Geldersheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§2)
- b) Grabherstellung und Leichenbesorgung (§4)
- c) die Bestattungsgebühren (§5)
- d) sonstige Gebühren (§6)

§ 2 **Grabgebühren**

Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein/e

- | | |
|--|----------|
| a) Familiengrab mit 2 Grabstellen (4 Personen) | 350,-- € |
| b) Familiengrab mit 1 Grabstelle (2 Personen) | 250,-- € |
| c) Reihengrab | 250,-- € |
| d) Kindergrab | 60,-- € |
| e) Urnengrab | 350,-- € |
| f) Urnengrab an der Bruchsteinmauer | 300,-- € |
| g) Urnennische | 300,-- € |
| h) Urnengrab unter einem Baum | 300,--€ |

§ 3

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine weitere volle Nutzungszeit werden weitere Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine kürzere Dauer, zumindest jedoch unter Einhaltung der Zeit einer bestehenden Ruhefrist, werden die entsprechenden weiteren Gebühren zeitanteilig berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 4

Grabherstellung und Leichenbesorgung

Für die Grabherstellung und die Leichenbesorgung werden nachstehende Gebühren erhoben:

A) Grabherstellung:

Ausheben und Wiedereinfüllen der Grabstätte gemäß gesetzl. Vorschriften

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 120,-- € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahren | 390,-- € |
| c) für Verstorbene bis zu 5 Jahren bei einer Grabtiefe für zwei Beisetzungen übereinander | 160,-- € |
| d) für Verstorbene über 5 Jahren bei einer Grabtiefe für zwei Beisetzungen übereinander | 490,-- € |
| e) Beisetzungen von Urnen in einem Grab (unterirdisch) | 140,-- € |

B) Zusatzleistungen zu A:

- | | |
|--|----------|
| a) Exhumierung ohne Graböffnen u. -schließen | 300,-- € |
| b) Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach Auswärts | 300,-- € |
| c) Umbettung einer Urne | 150,-- € |
| d) Ausgraben und Versenden einer Urne | 180,-- € |

C) Urnenmauer

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenmauer öffnen und schließen | 120,-- € |
| b) Entfernen der Schrift an der Urnenmauer | 70,-- € |

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 70,-- € |
| (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger | 40,-- € |

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Leichenöffnungen:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung des Leichenhauses | 70,--€ |
| b) sonstige Dienstleistungen je Person
und angefangene Stunde | 10,-- € |

(2) Genehmigungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Gebühr für die Genehmigung eines
Grabdenkmals beträgt | 35,-- € |
| b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher
Arbeiten im Friedhof | 25,-- € |
| c) Genehmigung für das Anbringen einer Tafel
an der Bruchsteinmauer | 35,-- € |

(3) Schreibgebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des
Nutzungsberechtigten | 10,-- € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts | 10,-- € |

(4) Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes betragen jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) für Reihengräber und Familiengräber
mit 1 Grabstelle | 20,-- € |
| b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen | 46,-- € |

c) für Kindergräber	10,-- €
d) für Urnengräber	20,-- €
e) für Urnengräber an der Bruchsteinmauer	20,--€
f) für Urnennischen	14,-- €
g) für Urnengräber unter einem Baum	20,-- €

(5) Davon unberührt bleiben die bislang festgesetzten Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes auf der Grundlage der Gebührensatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11.05.1990/15.01.1993 und 14.12.2001 (Altfälle). Zukünftige Verlängerungen von Nutzungsrechten werden gem. § 6 Abs. 4 veranlagt.

Die Gebühren belaufen sich hierbei:

a) für Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle	4,-- €
b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen	5,-- €
c) für Urnengräber	3,-- €
d) für Kindergräber	1,50 €

(6) Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Gemeinde Geldersheim.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen. Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabnutzungsgebühren, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,

- b) bei Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren, wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt (Gebührenbescheid).
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 mit 1. Änderung vom 05. November 2012 außer Kraft.

Geldersheim, 26.10.2018

**Gez.
Brust
Erster Bürgermeister**



Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Geldersheim

Die Gemeinde Geldersheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

§ 4 entfällt

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 120,-- €

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Urnenmauer:

a) Entfernen der Schrift an der Urnenmauer 70,-- €

(2) Genehmigungsgebühren:

a) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabdenkmals beträgt 35,-- €

b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 25,-- €

c) Genehmigung für das Anbringen einer Tafel an der Bruchsteinmauer 35,-- €

d) Genehmigung für das Anbringen einer Tafel an einem Baum 35,-- €

(3) Schreibgebühren:

a) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten 10,-- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts 10,-- €

(4) Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes betragen jährlich

a) für Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle 20,-- €

b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen 46,-- €

c) für Kindergräber 10,-- €

d) für Urnengräber 20,-- €

e) für Urnengräber an der Bruchsteinmauer 20,-- €

f) für Urnennischen 14,-- €

g) für Urnengräber unter einem Baum 20,-- €

(5) Davon unberührt bleiben die bislang festgesetzten Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes auf der Grundlage der Gebührensatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11.05.1990/15.01.1993 und 14.12.2001 (Altfälle). Zukünftige Verlängerungen von Nutzungsrechten werden gem. § 6 Abs. 4 veranlagt.

Die Gebühren belaufen sich hierbei:

a) für Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle 4,-- €

b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen 5,-- €

c) für Urnengräber 3,-- €

d) für Kindergräber 1,50 €

(6) Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Gemeinde Geldersheim.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Geldersheim, den 10. Dezember 2021

**Gez.
Thomas Hemmerich
Erster Bürgermeister**

